



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2013/2078(INI)

6.12.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012)
(2013/2078(INI))

Verfasser der Stellungnahme: *Ádám Kósa*

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union gemäß Artikel 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Ziele verfolgt: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen;
- C. in der Erwägung, dass das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Artikel 12 der Charta der Grundrechte verankert ist und dass gemäß Artikel 152 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Autonomie der Sozialpartner stets geachtet werden muss;
- D. in der Erwägung, dass jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, gemäß Artikel 34 der Charta der Grundrechte Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit und soziale Dienstleistungen hat;
- E. in der Erwägung, dass das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen ein Grundrecht gemäß Artikel 28 der Charta der Grundrechte ist;
 1. verweist auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020, in der zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechtecharta der Europäischen Union aufgerufen wird;
 2. erinnert daran, dass der Schutz der Grundrechte im Interesse der Sicherung der Glaubwürdigkeit der Organe der Union verstärkt werden muss; betont, dass die Union zur Wahrung und zur Weiterentwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Einhaltung der geltenden Verträge und der Charta der Grundrechte beitragen muss; unterstreicht, dass ein klarer und systematischer Bewertungsprozess verfolgt werden sollte, um die Einhaltung der geltenden Verträge zu sichern;
 3. erinnert daran, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf die Verträge und die Sekundärrechtsquellen, wie auch der Grundrechtecharta, einschließlich im Bereich der Beschäftigung, das zuständige Organ ist¹, und dass in Streitfragen ein

¹ Artikel 16 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Rechtssache C-202/11, Urteil des Gerichtshofs vom 16. April 2013, Anton Las/PSA Antwerp.

angemessenes, transparentes und faires Verfahren („Recht auf ein faires Verfahren“) stattfinden muss; betont, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die Grundrechtecharta bei der Auslegung in Rechtsstreitigkeiten bezüglich Sozial- und Arbeitsrechten heranziehen soll und dass derartige Rechtsstreitigkeiten über Vorabentscheidungsersuchen einzelstaatlicher Gerichte (Artikel 267 AEUV) die Form einer Klage annehmen können, mit der die Umsetzung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten in Frage gestellt wird, durch die möglicherweise die in der Grundrechtecharta verankerten sozialen Grundrechte von Arbeitnehmern verletzt werden; begrüßt den Vorschlag der Kommission, einen neuen Mechanismus zur Förderung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte zu schaffen;

4. ist der Ansicht, dass zur vollen Nutzung des Potenzials der Verträge objektive und vergleichende Bewertungsverfahren hinsichtlich fein ausgewogener individueller und kollektiver Arbeitsrechte unter Widerspiegelung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Achtung nationaler Zuständigkeiten durchgeführt werden müssen;
5. betont, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen die ärmsten und bedürftigsten Schichten der Gesellschaft ganz erheblich getroffen haben, statt diejenigen, deren unverantwortliches Handeln die Krise verursacht hat; fordert entschlosseneren Maßnahmen zur Bewältigung der Situation und zur Verhinderung ihres erneuten Auftretens;
6. weist darauf hin, dass das Parlament selbst betont hat, dass die derzeit geltenden Verträge bereits jetzt der EU im Bereich der Grundrechte weitgehende Befugnisse einräumen¹, stellt fest, dass auf Grundlage des Artikels 51 der Charta der Grundrechte die Bestimmungen der Charta für die Mitgliedstaaten in allen Fällen gelten, in denen sie das Recht der Union durchführen, auch in Bezug auf Nichtdiskriminierung, Gesundheit und Sicherheit, soziale Eingliederung und Wohnungswesen;
7. erinnert die Organe der EU daran, dass im Interesse des Schutzes und der Durchsetzung der Menschenrechte Garantien auf der Ebene der Verträge und im Unionsrecht, auch im Sekundärrecht, verankerte angemessene Verfahren benötigt werden;
8. verweist auf seine Entschließung vom 4. Juli 2013 zu den Auswirkungen der Krise auf den Zugang von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu Leistungen der Fürsorge, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Folgenabschätzungen vorzunehmen, um dafür zu sorgen, dass Maßnahmen, die sich auf die schutzbedürftigsten Gruppen auswirken könnten, mit den Grundsätzen übereinstimmen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, sowie mit der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; ist der Auffassung, dass Sparmaßnahmen die Bürger keinesfalls ihres Zugangs zu grundlegenden Sozial- und Gesundheitsdiensten und Grundrechten berauben dürfen;
9. betont die Notwendigkeit gemeinsamer horizontaler Rechtsvorschriften zur Bekämpfung

¹ Arbeitsdokument II zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2012, Berichterstatter: Louis Michel, Seite 2.

der Diskriminierung, um Hindernisse für die Freizügigkeit aus dem Weg zu räumen; fordert den Rat auf, seine Blockade in Bezug auf den von der Kommission vorgelegten Vorschlag zu beenden;

10. weist darauf hin, dass die Troika Programmländer durch die Ausübung von Druck in Bezug auf das Einfrieren von Löhnen in eine tiefe Rezession getrieben hat; betont, dass die Autonomie der Sozialpartner gemäß dem Vertrag stets geschützt und gefördert werden muss;
11. verweist auf seine EntschlieÙung vom 14. September 2011 zu einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, in der die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) aufgefordert wird, sich stärker mit den Auswirkungen extremer Armut und sozialer Ausgrenzung im Bereich des Zugangs zu den Grundrechten und deren Wahrnehmung zu befassen, wobei sie berücksichtigen sollte, dass die Wahrnehmung des Rechts auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung eine grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme zahlreicher weiterer Rechte ist, zu denen auch politische und soziale Rechte gehören; fordert die Kommission auf, aufmerksam zu überwachen, ob Grundrechte wie die Menschenwürde in den Mitgliedstaaten gewahrt werden, und alles daran zu setzen, der Kriminalisierung von Obdachlosen unverzüglich ein Ende zu setzen;
12. verweist auf seine EntschlieÙung vom 15. Dezember 2011 zu der Halbzeitüberprüfung der Strategie der Europäischen Union für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012, der zufolge das Recht auf Zugang zur Gesundheitsfürsorge ein Grundrecht darstellt und allen Arbeitnehmern das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen zusteht;
13. betont das Recht von in einem anderen EU-Land tätigen Arbeitnehmern auf Gleichbehandlung mit inländischen Arbeitnehmern im Hinblick auf Beschäftigung, Vergütung und andere Arbeitsbedingungen, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen, sowie im Hinblick auf Steuervorteile, das Recht auf Übertragbarkeit von Sozialversicherungsleistungen, Familienzusammenführung und das Recht ihrer Kinder auf Bildung;
14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der Bestimmungen zu Rechtsmitteln und Rechtsschutz in Artikel 9, zu überwachen und Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die die Durchsetzung dieser Richtlinie versäumen; fordert die Kommission auf, das Recht auf Rechtsbeistand in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu stärken;
15. betont, dass die Koordinierung der sozialen Sicherheit eine Voraussetzung für Freizügigkeit darstellt; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Reform der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorzulegen, um den Export von Leistungen bei Arbeitslosigkeit auf eine obligatorische Dauer von sechs Monaten anstelle von drei Monaten auszuweiten;
16. stellt fest, dass die Bedeutung grenzübergreifender Arbeitsmärkte und der Mobilität innerhalb der EU im Allgemeinen zunimmt; stellt jedoch auch fest, dass ein Mangel an

Informationen über arbeitsrechtliche Regeln und Vorschriften, wie Arbeitnehmerrechte, Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit, besteht; betont, dass eine angemessene Bereitstellung von Informationen (wie in der vorbereitenden Maßnahme für die Einrichtung von Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer) eine Voraussetzung dafür ist, dass diese Arbeitnehmer ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen können;

17. betont die Notwendigkeit eines europäischen Qualitätsrahmens für Praktika, mit dem die Rechte und Pflichten beider Seiten festgelegt werden, Mobilität ermöglicht wird und Praktikanten vor Ausbeutung geschützt werden;
18. bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten noch immer Übergangsregeln für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern gelten; betont, dass Befürchtungen bezüglich negativer Auswirkungen der Arbeitsmigration unbegründet sind; unterstreicht, dass Schätzungen eine langfristige Zunahme des BIP der EU-15-Länder um nahezu 1 % infolge der Mobilität nach der Erweiterung zeigen (2004-2009)¹;
19. stellt fest, dass die in der letzten Zeit geführten Debatten, in denen Freizügigkeit als Einwanderung in Sozialversicherungssysteme bezeichnet wird, nicht auf Fakten beruhen²; hebt hervor, dass Diskriminierung die europäischen Bürger in erheblichem Maße daran hindert, Grundrechte wahrzunehmen; betont, dass gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Unionsbürger mit ständigem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat das Recht auf Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit haben;
20. hält es für dringend geboten, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Arbeit in Bezug auf die Weiterentwicklung und Sicherstellung von Arbeits- und grundlegenden Sozialrechten ausbauen, als wichtigen Schritt, um sicherzustellen, dass in der Europäischen Union Gleichbehandlung, menschenwürdige Arbeitsplätze und lebensunterhaltssichernde Gehälter erreicht werden;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Opfer jeglicher Form der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Schwarzarbeit, der Zwangsarbeit, des Handels mit Arbeitskräften oder anderer Formen der Verletzung von Arbeitsrechten als Opfer von Ausbeutung unter Verletzung grundlegender Menschenrechte von Arbeitnehmern anzuerkennen;
22. hält es für dringend geboten, dass die Mitgliedstaaten Kontrollen der Arbeitsaufsicht verstärken, um effektiv gegen den Handel mit Arbeitskräften, Zwangsarbeit, Ausbeutung von Arbeitnehmern, Schwarzarbeit und andere Formen der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte von Arbeitnehmern vorzugehen;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, dass das Recht der Arbeitnehmer auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, wie es in Artikel 3 der Europäischen Sozialcharta verankert ist, unabdingbar ist, um Arbeitnehmern ein

¹ „Employment and Social Developments in Europe 2011“, Kapitel 6: „Intra-EU labour mobility and the impact of enlargement“, S. 274.

² Siehe „A fact finding analysis on the impact on the Member States' social security systems of the entitlements of non-active intra-EU migrants to special non-contributory cash benefits and healthcare granted on the basis of residence“, GD Beschäftigung, Soziales und Integration, Abschlussbericht vorgelegt von ICF GHK in Zusammenarbeit mit Milieu Ltd., 14. Oktober 2013.

menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und die Wahrung ihrer Grundrechte zu gewährleisten;

24. unterstreicht die Bedeutung der Rolle der Sozialpartner in Tarifverhandlungen, um sicherzustellen, dass die Grundrechte und die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern durchgesetzt werden, insbesondere, was Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderungen und andere sozial benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt betrifft.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	5.12.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Phil Bennion, Vilija Blinkevičiūtė, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Minodora Cliveti, Emer Costello, Frédéric Daerden, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Stephen Hughes, Ádám Kósa, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Siiri Oviir, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Gabriele Stauner, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Sergio Gutiérrez Prieto, Anthea McIntyre, Evelyn Regner, Csaba Sógor